



## **1. Änderung**

**des**

## **VERTRAGS**

### **über den Betrieb und die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder**

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19.03.2009, zuletzt geändert am 04.07.2023, wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 zwischen

Remsracker – Verein zur gemeinsamen Kleinkindbetreuung e.V.

und

der Stadt Remseck am Neckar

der Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder

neugefasst.

Der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 eine Vertragsänderung beschlossen. § 11 Vertragsdauer und Kündigung wird rückwirkend zum 01.01.2024 wie folgt geändert:

### **§ 11**

#### **Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die Änderung gilt zum 01.01.2024. Die Vertragslaufzeit wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

(2) Die Vertragsparteien können den Vertrag ordentlich mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.08. schriftlich kündigen.

Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 3 Monaten auf Monatsende kündigen, wenn festgestellt wird, dass insbesondere wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags nicht eingehalten werden.

Die Stadt kann insbesondere dann kündigen, wenn der Träger nicht mehr den Anforderungen und seinem Erfüllungsanspruch nach § 3 dieses Vertrags nachkommt.

(3) bleibt unverändert

(4) bleibt unverändert

(5) bleibt unverändert

Alle weiteren Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert.

Der Vertragsänderung wird zugestimmt:

Remseck am Neckar,

Für die Stadt Remseck am Neckar

---

Dirk Schönberger  
Oberbürgermeister

Für den freien Träger

---

Christina Haußmann  
Remsracker

---

Sabine Marten  
Remsracker